

KONE GmbH

Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über die unternehmerischen Pflichten in der Lieferkette

In Umsetzung von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Pflichten in der Lieferkette vom 16 Juli 2021 (BGBl. 2021, S. 2959 ff. – im Folgenden "**Lieferkettengesetz**") legt die KONE GmbH, Vahrenwalder Str. 317, D-30179 Hannover (im Folgenden "**KONE**") hiermit für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettengesetz folgende Verfahrensordnung fest:

1. Zweck des Beschwerdeverfahrens

KONE hält sämtliche Vorgaben des Lieferkettengesetzes ein. Das Lieferkettengesetz verpflichtet KONE unter anderem, ein Beschwerdeverfahren einzurichten. Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es,

- auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und
- auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich von KONE oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von KONE entstanden sind,

hinzuweisen. Ferner kann über das Beschwerdeverfahren eine Verletzung des KONE Code of Conduct gemeldet werden. KONE nutzt die über das Beschwerdeverfahren eingehenden Informationen, um die vorgenannten Risiken oder Verletzungen, soweit möglich, zu vermeiden, zu beenden oder zu minimieren.

2. Begriffsbestimmungen

Eigener Geschäftsbereich	Der eigene Geschäftsbereich erfasst jede Tätigkeit von KONE zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. Zum eigenen Geschäftsbereich von KONE gehören auch die Tochtergesellschaften von KONE.
KONE Code of Conduct	Der KONE Code of Conduct ist der für alle Mitarbeiter von KONE sowie für unmittelbare und mittelbare Zulieferer von KONE verbindliche Verhaltenskodex von KONE in seiner jeweils gültigen Fassung.
Menschenrechtliches Risiko	Ein menschenrechtliches Risiko ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 des Lieferkettengesetzes (s. Anhang) genannten Verbote droht.

Mittelbarer Zulieferer	Mittelbarer Zulieferer ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung der Produkte von KONE oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der der Dienstleistungen von KONE notwendig sind.
Umweltbezogenes Risiko	Ein umweltbezogenes Risiko ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der in § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 des Lieferkettengesetzes (s. Anhang) genannten Verbote droht.
Unmittelbarer Zulieferer	Unmittelbarer Zulieferer ist ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, dessen Zulieferungen für die Herstellung der Produkte von KONE oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der Dienstleistungen von KONE notwendig sind.
Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht	Eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 des Lieferkettengesetzes (s. Anhang) genanntes Verbot.
Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht	Eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 des Lieferkettengesetzes (s. Anhang) genanntes Verbot.

3. Meldeberechtigte Personen

Das Beschwerdeverfahren steht jeder Person offen, die

- auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken,
- auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich von KONE oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von KONE entstanden sind, oder
- eine Verletzung des KONE Code of Conduct

hinweisen möchte. Hinweisgeber müssen keine Mitarbeiter von KONE oder von unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern von KONE sein.

4. Möglicher Gegenstand von Meldungen

Gegenstand von Meldungen können

- menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken,
- Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich von KONE oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von KONE entstanden sind, oder
- Verletzungen des KONE Code of Conduct

sein. Für die Abgabe einer Meldung genügt es, dass ein Hinweisgeber im Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass eines der vorgenannten Risiken oder eine der vorgenannten Verletzungen tatsächlich vorliegt, selbst wenn sich diese Annahme im Nachhinein als unzutreffend erweist.

5. Meldewege, Schutz von Hinweisgebern, Datenschutz

Meldungen können mündlich, telefonisch, per Internet, Brief oder in jeder sonst allgemein gebräuchlichen Kommunikationsform über folgende Kontakte erfolgen:

Internet: <https://kone.speakup.report/KONECompliance>

oder **scanne diesen QR code:**



Telefonisch: **0800 1818 952** (kostenfrei)

→ Bei Abfrage den CODE eingeben: **112682**

Postalisch oder **mündlich** an die Mitarbeitenden der:

KONE GmbH
- Rechtsabteilung -
Vahrenwalder Str. 317
D-30179 Hannover

Die für die Entgegennahme von Meldungen zuständigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie arbeiten unabhängig und sind im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht an Weisungen gebunden. Sie bearbeiten Meldungen unvoreingenommen und unparteiisch.

Die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern wird während des gesamten Beschwerdeverfahrens gewahrt. Hinweisgeber sollten den für die Entgegennahme von Meldungen zuständigen Personen die Möglichkeit zu Rückmeldungen und gegebenenfalls auch Rückfragen geben.

KONE wird keinen Hinweisgeber aufgrund einer in gutem Glauben abgegebenen Meldung benachteiligen oder bestrafen.

Während des gesamten Beschwerdeverfahrens hält KONE sämtliche jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

6. Ablauf des Meldeverfahrens

Nach dem Eingang einer Meldung durchläuft das Beschwerdeverfahren grundsätzlich folgende Schritte:

- Schritt 1: Die für die Entgegennahme von Meldungen zuständigen Personen bestätigen dem Hinweisgeber innerhalb von nicht mehr als sieben Tagen den Eingang der Meldung.
- Schritt 2: Die für die Entgegennahme von Meldungen zuständigen Personen fordern den Hinweisgeber auf, sich darüber zu erklären, ob er einverstanden ist, wenn die zentrale Compliance-Organisation von KONE (KONE Global Compliance) in das Beschwerdeverfahren einbezogen wird. Wenn der Hinweisgeber sich damit einverstanden erklärt, beziehen die für die Entgegennahme von Meldungen zuständigen Personen KONE Global Compliance in das Beschwerdeverfahren mit ein. Die Vorgaben der Ziffer 5 gelten für KONE Global Compliance in diesem Fall entsprechend. Wenn der Hinweisgeber sich nicht damit einverstanden erklärt, dass KONE Global Compliance in das Beschwerdeverfahren einbezogen wird, führen die für die Entgegennahme von Meldungen zuständigen Personen das Beschwerdeverfahren ohne KONE Global Compliance weiter.
- Schritt 3: Die für die Entgegennahme von Meldungen zuständigen Personen – gegebenenfalls unter Beteiligung von KONE Global Compliance (siehe Schritt 2) – ermitteln den Sachverhalt. Hierzu können sie Zeugen oder beschuldigte Personen befragen oder sonstige Beweismittel erheben. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlungen kann sich die Notwendigkeit von Rückfragen an den Hinweisgeber ergeben. Die Ergebnisse der Sachverhaltsermittlungen werden in einem Abschlussbericht zusammengefasst. Die für die Entgegennahme von Meldungen zuständigen Personen geben dem Hinweisgeber in jedem Fall innerhalb von nicht mehr als drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung zum Stand des Beschwerdeverfahrens, auch dann, wenn die Sachverhaltsermittlungen in diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sein sollten.
- Schritt 4: Auf der Grundlage des Abschlussberichts trifft KONE eine Entscheidung darüber, ob menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Verletzungen oder Verletzungen des KONE Code of Conduct vorliegen und, falls ja, welche Maßnahmen ergriffen werden, um diese zu vermeiden, zu beseitigen oder zu minimieren.

Soweit die Umstände des Einzelfalls es erfordern, können die für die Entgegennahme von Meldungen zuständigen Personen – gegebenenfalls unter Beteiligung von KONE Global Compliance (siehe Schritt 2) – von dem hier beschriebenen Verfahren abweichen oder zusätzliche Maßnahmen ergreifen. Die Vorgaben der Ziffer 5 bleiben dabei stets gewahrt.

7. Überprüfung des Beschwerdeverfahrens

KONE überprüft das Beschwerdeverfahren mindestens einmal im Jahr auf seine Wirksamkeit. Zudem wird KONE eine solche Prüfung aus besonderem Anlass durchführen, wenn KONE mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Bei Bedarf wird KONE die Maßnahmen unverzüglich wiederholen.

8. Veröffentlichung dieser Verfahrensordnung

KONE macht diese Verfahrensordnung auf seiner Internetseite (www.kone.de) dauerhaft öffentlich zugänglich.

Anhang
Auszug aus dem Lieferkettengesetz
(§ 2 Abs. 2 und 3)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Geschützte Rechtspositionen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die sich aus den in den Nummern 1 bis 11 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben.

(2) Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1.

das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) abweicht;

2.

das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):

a)

alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,

b)

das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,

c)

das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,

d)

Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;

3.

das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;

4.

das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;

5.

das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:

- a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
- b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
- c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
- d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;

6.

das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der

- a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
- b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
- c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;

7.

das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;

8.

das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes;

9.

das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die

- a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
- b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
- c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder

d)
die Gesundheit einer Person schädigt;

10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;

11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte

a)
das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,

b)
Leib oder Leben verletzt werden oder

c)
die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;

12. das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(3) Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:

1. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);

2. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum;

3. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;

4. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019, S. 45), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist;

5. das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten;

6.

das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 11) geändert worden ist

a)

in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),

b)

in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),

c)

in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),

d)

in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);

7.

das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie

8.

das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).